

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2020

Ausgegeben am 24. März 2020

17. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. März 2020, mit der die Burgenländische Höchsttarifverordnung 2011 geändert wird

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. März 2020, mit der die Burgenländische Höchsttarifverordnung 2011 geändert wird

Gemäß § 125 Abs. 1 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2018, wird verordnet:

Die Burgenländische Höchsttarifverordnung 2011 - Bgld. HTVO 2011, LGBl. Nr. 31/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 53/2018, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die Anlage, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 17/2020, tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

2. Die Anlage der Verordnung LGBl. Nr. 53/2018, wird durch die Anlage zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Illedits



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Anlage 1

Höchsttarife für Leistungen des Rauchfangkehrergewerbes

A. Objektтарif und Arbeitsentgelt für Kehrungen und das Ausbrennen oder Ausschlagen von Kehrgegenständen

1.	Kehrung eines Fanges für Einzelfeuerstätten bis insgesamt 10 kW Nennwärmeleistung Objektтарif	14,70 Euro
	Arbeitsentgelt	
	a) für die ersten drei Geschosse	7,95 Euro
	b) für jedes weitere Geschoss unabhängig vom Brennstoff	2,65 Euro
2.	Kehrung eines Fanges für Einzelfeuerstätten über 10 kW bis 50 kW Nennwärmeleistung und für Feuerstätten von Zentralheizungen bis 50 kW Nennwärmeleistung Objektтарif	22,04 Euro
	Arbeitsentgelt	
	a) für die ersten drei Geschosse	9,46 Euro
	b) für jedes weitere Geschoss unabhängig vom Brennstoff	3,16 Euro
3.	Kehrung eines Fanges für Feuerstätten über 50 kW bis 150 kW Nennwärmeleistung Objektтарif	22,04 Euro
	Arbeitsentgelt	
	a) für die ersten drei Geschosse	10,18 Euro
	b) für jedes weitere Geschoss unabhängig vom Brennstoff	3,16 Euro
4.	Kehrung eines Fanges für Feuerstätten über 150 kW Nennwärmeleistung Objektтарif	88,16 Euro
	Arbeitsentgelt pro angefangenem Meter	1,51 Euro
5.	Kehrung eines Fanges für Feuerstätten, der beschloffen werden muss oder wenn dies verlangt wird, unabhängig vom Brennstoff Objektтарif	22,04 Euro
	Arbeitsentgelt	
	a) für die ersten drei Geschosse	21,15 Euro
	b) für jedes weitere Geschoss	5,64 Euro
6.	Kehrung eines Fanges für Feuerstätten, der bestiegen werden muss, Objektтарif	88,16 Euro
	Arbeitsentgelt je angefangener Viertelstunde	9,62 Euro
7.	Arbeitsentgelt für das Reinigen von Verbindungsstücken (Poterien) für Feuerungsanlagen je angefangenen Meter	0,84 Euro
8.	Arbeitsentgelt für das Ausbrennen oder Ausschlagen von Fängen je angefangener Viertelstunde und Arbeitskraft	9,62 Euro

B. Arbeitsentgelt für Überprüfungen und Befunde

- | | | |
|-----|---|------------|
| 9. | Rohbau- sowie Gebrauchsabnahme (geschossweise Abzieharbeit) einschließlich Befund in Neu-, Um- und Aufbauten für jeden zu prüfenden Fang und für jedes Geschoss | 3,19 Euro |
| 10. | Topographische Bezeichnung für jedes Fangtürchen | 2,15 Euro |
| 11. | Überprüfung gemäß § 9a Kehrgesetz 2006 | 16,45 Euro |